

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf des 6. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, 16. Mai 2012

Als Anlage übersenden wir den Entwurf des 6. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nebst Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

6. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 5. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 93 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 93

Das Landeskirchenamt kann

1. die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder
2. aufgrund eines Kirchengesetzes eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beleihen; Artikel 17 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.“

2. Artikel 97 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 97

- (1) Mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt können Kirchenbeamte oder Pfarrer der Landeskirche beauftragt werden.
- (2) Die Beauftragung von Pfarrern der Landeskirche mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt unterbleibt, wenn der Kirchensinat ihr widerspricht.
- (3) Für die Anstellung und die statusrechtlichen Beförderungen von Kirchenbeamten, die mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt beauftragt werden, ist der Kirchensinat zuständig. Die übrigen Befugnisse des Dienstvorgesetzten übt der Präsident des Landeskirchenamtes aus.
- (4) Im Übrigen werden Kirchenbeamte und privatrechtlich Beschäftigte im Landeskirchenamt vom Präsidenten angestellt.“

3. Artikel 105 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„f) den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen sowie über die Anstellung und die statusrechtlichen Beförderungen von Kirchenbeamten zu entscheiden, die mit der Leitung eines Referates beauftragt werden (Artikel 95 und 97).“

b) In Buchstabe h werden die Wörter „für den höheren Dienst“ durch die Wörter „für die Abteilungen und Referate des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

4. Artikel 126 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Begründung:

Allgemeines

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind Änderungen der Kirchenverfassung zusammengefasst, die aus unterschiedlichen Anlässen entwickelt wurden.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1:

Im Rahmen seiner fortlaufenden Aufgabenkritik und der daraus folgenden Delegation von Verwaltungsaufgaben hat das Landeskirchenamt bereits in der Vergangenheit Aufgaben auf andere Stellen übertragen. Beispiele sind die Übertragung der Gehaltsabrechnung auf die Comramo AG und die Übertragung der Ruhegehalts-Festsetzung sowie der Festsetzung von Beihilfe- und Unfallfürsorgeleistungen auf die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK).

Artikel 93 in seiner bisherigen Fassung erlaubt die Übertragung von Aufgaben des Landeskirchenamtes, soweit die Aufgaben auf „nachgeordnete Stellen“ übertragen werden, also auf Stellen, die wie das Haus kirchlicher Dienste unselbständige Einrichtungen der Landeskirche sind oder nach Artikel 17 als kirchliche Körperschaften der landeskirchlichen Aufsicht unterstehen. Wegen des engen systematischen Zusammenhangs mit Artikel 92, der vorrangig die kirchlich-hoheitlichen Verwaltungsaufgaben des Landeskirchenamtes beschreibt, wird Artikel 93 allerdings dahingehend ausgelegt, dass er sich nur auf diese kirchlich-hoheitlichen Verwaltungsaufgaben des Landeskirchenamtes bezieht. Da die Gehaltsabrechnung nicht zu den Verwaltungsaufgaben in diesem Sinne gehört, war eine Übertragung auf die Comramo AG auch nach der bisherigen Fassung von Artikel 93 zulässig, obwohl es sich bei der Comramo AG nicht um eine nachgeordnete Stelle im Sinne von Artikel 93 Abs. 1 handelt. Ähnliches gilt für die diakonischen Beratungsaufgaben, die bis zum 31. März 2009 im ehemaligen Diakoniebüro des Landeskirchenamtes wahrgenommen und zum 1. April 2009 durch eine Vereinbarung auf das Diakonische Werk der Landeskirche übertragen wurden. Die diakonischen Aufsichtsaufgaben wie z.B. die Rechts- und Fachaufsicht gegenüber den kirchlichen Körperschaften, die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen oder die landeskirchliche Anerkennung von Beratungskräften verblieben mit Rücksicht auf Artikel 93 demgegenüber im Landeskirchenamt. Sie werden seitdem unter der Aufsicht der beiden Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werks, die zugleich ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes sind, von Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes wahrgenommen, die dem Diakonischen Werk zur Arbeitsleistung gestellt sind und ihren Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werks haben.

Die Ruhegehalts-Festsetzung sowie die Festsetzung von Beihilfe- und Unfallfürsorgeleistungen gehört zwar zu den Verwaltungsaufgaben des Landeskirchenamtes. Eine Übertragung auf die NKVK war aber trotzdem möglich, weil die NKVK nach § 10a Abs. 1 ihrer Satzung unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes steht und damit als „nachgeordnete Stelle“ angesehen werden kann. Die Übertragung beruht darüber hinaus auf einer kirchengesetzlichen Grundlage, die für die Pfarrer und Pfarrerinnen in § 27 Abs. 5 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der VELKD (PfGErgG) bzw. künftig in § 9 Abs. 3 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGErgG) enthalten ist. Die entsprechende Rechtsgrundlage für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen findet sich in § 4 Abs. 4 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBGErgG).

Die wegen der jetzigen Fassung von Artikel 93 notwendigen Differenzierungen bei der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben haben nicht nur bei der Neuorganisation der diakonischen Arbeit im Jahr 2009 einen erheblichen vertraglichen Konstruktionsaufwand erfordert. Sie führen in der praktischen Arbeit des Diakonischen Werks auch immer wieder zu Schwierigkeiten, weil häufig unklar ist, welche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen welche Aufgaben nach wessen Weisungen wahrnehmen können.

Wegen dieser praktischen Schwierigkeiten, aber auch um bei der Delegation von Aufgaben des Landeskirchenamtes größere Flexibilität zu ermöglichen, soll Artikel 93 wie vorgeschlagen geändert werden. Die Neufassung von Absatz 1 differenziert künftig zwischen verschiedenen Formen der Verwaltungshilfe nach den Weisungen des Landeskirchenamtes (Nummer 1) und einer förmlichen Beleihung (Nummer 2). Bei einer Beleihung werden juristische oder ggf. auch natürliche Personen mit der hoheitlichen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen betraut (vgl. zur Unterscheidung von Verwaltungshilfe und Beleihung statt aller Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011, § 23, Rdnrn. 56ff.). Beispiele für eine Beleihung im staatlichen Recht sind die Bezirksschornsteinfeger und der Technische Überwachungsverein.

Die Regelungen zur Verwaltungshilfe sind bewusst weit gefasst, um einen möglichst weiten Rahmen für verschiedene Formen von Verwaltungshilfe zu lassen. Möglich ist nach der vorgeschlagenen Fassung zum einen eine Übertragung von (kirchlich-hoheitlichen) Verwaltungsaufgaben wie z.B. der Ruhegehalts-Festsetzung und der Festsetzung von Beihilfe- und Unfallfürsorgeleistungen, zum anderen aber auch die Übertragung anderer Aufgaben wie beispielsweise der Gehaltsabrechnung. Als Verwaltungshelfer kommen in Betracht:

- Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD), also Stellen, die wie die NKVK als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnehmen,
- andere Stellen wie Personen des Privatrechts (z.B. die Comramo AG) oder
- staatliche Behörden.

Die Verwaltungshelfer können je nach Inhalt der Aufgabenübertragung im eigenen oder im Namen der Landeskirche handeln, und soweit es sich um kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die NKVK handelt, können sie auch Verwaltungsakte im Sinne von § 22 VVZG-EKD erlassen.

Die Regelungen zur Beleihung sind enger gefasst, weil Beliehene als Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 VVZG-EKD im eigenen Namen kirchliche Verwaltungsakte im Sinne von § 22 VVZG-EKD erlassen und damit selbständig kirchliche Hoheitsgewalt ausüben können. Anders als im staatlichen Recht ermöglicht die neue Fassung von Artikel 93 aber auch eine Beleihung staatlicher Behörden. Entsprechend den Grundsätzen des staatlichen Rechts verlangt Nummer 2 für den Beleihungsakt eine gesetzliche Grundlage, und der Verweis auf Artikel 17 soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass bei der Beleihung eine Form von kirchlicher Aufsicht gewährleistet bleibt, deren Inhalt dem Standard der Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften entspricht.

Es ist beabsichtigt, im Gefolge der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 93 im Diakoniesgesetz eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine Beleihung des Diakonischen Werks mit den diakonischen Aufsichtsaufgaben der Landeskirche ermöglicht.

Zu Nummern 2 und 3:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 97 und 105 enthalten Folgen aus der zum 1. Juni 2010 umgesetzten Organisationsreform des Landeskirchenamtes. Außerdem tragen sie der Änderung des kirchlichen Laufbahnrechts Rechnung, durch die ebenso wie im Beamtenrecht des Landes Niedersachsen die Unterscheidung zwischen dem höheren und dem gehobenen Dienst sowie zwischen dem einfachen und dem mittleren Dienst aufgehoben wurde.

Im Rahmen der Organisationsreform des Landeskirchenamtes wurde u.a. die Zahl der Mitglieder des Kollegiums verringert, und die bisherigen Dezernate wurden in insgesamt acht Abteilungen zusammengefasst. Im Gefolge dieser Strukturreform hat sich vor allem das Stellenprofil der Personen verändert, die als Pfarrer/Pfarrerinnen der Landeskirche oder als Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen, in Ausnahmefällen auch als privatrechtlich

Beschäftigte ein Referat leiten. Diese Personen arbeiten – anders als in der bisherigen Fassung von Artikel 97 Abs. 1 angenommen – nicht mehr zur bloßen Unterstützung der Mitglieder des Kollegiums, sondern sie nehmen innerhalb der von den Mitgliedern des Kollegiums geleiteten Abteilungen eine eigenständige inhaltlich-konzeptionelle Verantwortung und eine entsprechende Leitungsverantwortung wahr. Die Änderung von Absatz 1 trägt dieser Veränderung Rechnung. Wegen des sog. Funktionsvorbehalts, wie er entsprechend der staatlichen Regelung in Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes in § 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD) geregelt ist, hält die Bestimmung die Regel fest, dass die mit der Leitung eines Referats verbundene Verantwortung in der Regel von Personen wahrgenommen wird, die als Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen oder Pastoren/Pastorinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Diese Bestimmung schließt aber – entsprechend der bisherigen Praxis – nicht aus, dass mit der Leitung eines Referats in Ausnahmefällen auch Personen beauftragt werden, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Für die Übertragung der Funktion einer Referatsleitung verwendet Absatz 1 einheitlich den Begriff der Beauftragung. Dieser Begriff umfasst nicht nur die Beauftragung von Pfarrern und Pfarrerinnen der Landeskirche mit der Leitung eines Referats, sondern auch die Einweisung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in die Stelle einer Referatsleitung.

Absatz 2 enthält eine Regelung, die bisher nicht in der Verfassung enthalten war. Sie schreibt das Verfahren fest, das bisher in Abstimmung zwischen Landeskirchenamt und Kirchensenat praktiziert wurde, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin der Landeskirche den Auftrag zur Leitung eines Referats im Landeskirchenamt erhielt. Die im Landeskirchenamt tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche erhalten wie alle anderen Pfarrer und Pfarrerinnen ihren Auftrag grundsätzlich vom Landeskirchenamt (§§ 2 Abs. 1 Satz 3, 115 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD). Sie werden vor ihrer Beauftragung jedoch im Kirchensenat vorgestellt, und die Beauftragung unterbleibt, wenn der Kirchensenat ihr widerspricht.

Der neue Absatz 3 schreibt das schon bisher zwischen dem Kirchensenat und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes praktizierte Verfahren bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen fest, die ein Referat im Landeskirchenamt leiten. Diese Referatsleitungen bzw. vor der Organisationsreform Hilfsreferenten und –referentinnen werden schon seit längerer Zeit nicht mehr allein vom Präsidenten des Landeskirchenamtes eingestellt und nach einem Jahr mit Zustimmung des Kirchensenats weiterbeschäftigt. Der Kirchensenat entscheidet vielmehr nach einem im Kirchensenat mit dem Präsidenten des Landeskir-

chenamtes abgestimmten Verfahren von vornherein über die Anstellung von Referatsleitungen und über statusrechtliche Beförderungen, die diesen Personenkreis betreffen. Mit dem Begriff der statusrechtlichen Beförderung sind dabei alle Verleihungen eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt umfasst, auch wenn sie nach § 7 Abs. 1 KBG.EKD keiner Ernennung bedürfen.

Abgesehen von diesen statusrechtlichen Entscheidungen bleibt es auch für die Referatsleitungen bei der allgemeinen Regelung in § 12 Abs. 11 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes, nach der der Präsident/die Präsidentin des Landeskirchenamtes Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes ist. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet also über die persönlichen Angelegenheiten der Referatsleitungen wie z.B. über die Erteilung von Urlaub (§ 4 Abs. 3 KBG.EKD). Oberste Dienstbehörde für die Referatsleitungen ist nach § 1 Abs. 1 KBGErgG das Landeskirchenamt, und als oberste Dienstbehörde übt das Landeskirchenamt nach § 4 Abs. 1 des Disziplinalgesetzes der EKD auch die Disziplinaraufsicht über die Referatsleitungen aus.

Der neue Absatz 4 übernimmt die schon bisher in Artikel 97 Abs.2 Satz 1 enthaltene Regel, dass das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aller nicht mit einer Referatsleitung beauftragten Mitarbeitenden im Landeskirchenamt vom Präsidenten oder von der Präsidentin begründet wird. Für diesen Akt der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses verwendet die Bestimmung dabei ebenso wie das für beide Gruppen von Beschäftigten geltende Mitarbeitergesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen den Begriff der Anstellung.

Die Änderungen in Artikel 105 enthalten die aus der Änderung von Artikel 97 folgenden Änderungen im Zuständigkeitskatalog des Kirchensenats.

Zu Nummer 4:

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 126 dient der Vereinfachung bei der Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der EKD und der VELKD, die auch im Bereich der Landeskirche gelten. Diese Rechtsvorschriften sind nach der geltenden Fassung von Artikel 126 Abs. 2 im landeskirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen, obwohl sie bereits in den Amtsblättern der EKD und der VELKD förmlich verkündet wurden und obwohl sie faktisch in der landeskirchlichen Rechtssammlung ebenso wie in den Rechtssammlungen der EKD und der VELKD jederzeit im Internet verfügbar sind.

Die Regelung des Artikels 126 Abs. 2 ist in einer Zeit entstanden, in der als Rechtsquelle praktisch nur das Kirchliche Amtsblatt zur Verfügung stand. Außerdem gab es bei Entstehung der Kirchenverfassung in den 1960er Jahren nur wenige Gesetze der EKD und der VELKD, und diese Gesetze wurden auch nur selten geändert. Diese Verhältnisse haben sich vor allem in den letzten zehn Jahren erheblich verändert, weil im Gefolge zweier Änderungen der EKD-Grundordnung die Gesetzgebungskompetenz für eine Vielzahl von Rechtsmaterien auf die EKD übergegangen ist und weil diese Gesetze auch häufiger geändert werden. Die Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der EKD und der VELKD hat daher in den letzten Jahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, der nicht mehr erforderlich ist und darum künftig entfallen kann.